

47. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁰⁰ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/232

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)⁷⁰¹.

67/232. Ausschuss gegen Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁰²,

unter Begrüßung der Arbeit des Ausschusses gegen Folter und dem Ausschuss nahelegend, dauerhafte Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden zu unternehmen,

mit Bedauern darüber, dass bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens und der Mitteilungen von Einzelpersonen nach wie vor ein Rückstand besteht, der den Ausschuss daran hindert, die Berichte und Mitteilungen rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und in dieser Hinsicht feststellend, dass eine langfristige Lösung des Problems des wachsenden Rückstands bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens durch den Ausschuss in diesem Rahmen gefunden werden kann,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, 2013 und 2014 eine Verlängerung seiner Tagungsdauer um zwei Wochen zu genehmigen⁷⁰³,

sowie feststellend, dass der Ausschuss nur 10 Mitglieder hat und in der Regel jährlich nur zwei dreiwöchige Tagungen abhält,

ferner feststellend, dass der geschätzte Bedarf an Haushaltsmitteln für die beantragte Verlängerung der Tagungsdauer für 2014 im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 behandelt werden wird, eingedenk der Notwendigkeit, die Ressourcen bestmöglich zu nutzen,

1. *dankt* dem Ausschuss gegen Folter für die bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, auch im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und fordert ihn nachdrücklich auf, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

2. *ermächtigt* den Ausschuss, unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, vorübergehend ab Mai 2013 bis Ende November 2014 in jeder Tagungsperiode auch weiterhin eine

⁷⁰⁰ A/67/157.

⁷⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zypern.

⁷⁰² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁷⁰³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 44 (A/67/44)*, Kap. I, Abschn. P, Ziff. 23-29, und Anhänge IX und X.

zusätzliche Sitzungswoche abzuhalten, um den Rückstand bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁰² und der Individualbeschwerden abzubauen.

RESOLUTION 67/233

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.3 und Corr.1, Ziff. 29)⁷⁰⁴.

67/233. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁰⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁷⁰⁶ und den anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 66/230 vom 24. Dezember 2011, diejenigen der Menschenrechtskommission und diejenigen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution 19/21 vom 23. März 2012⁷⁰⁷,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁷⁰⁸ und begrüßend, dass die Regierung Myanmars seinen Besuch in dem Land vom 29. April bis 1. Mai 2012 und den Besuch seines Sonderberaters für Myanmar am 13. und 14. Juni 2012 erleichterte,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁷⁰⁹ und des Zugangs, der ihm bei seinem Besuch in Myanmar vom 30. Juli bis 4. August 2012 gewährt wurde,

1. *begrüßt* in Anerkennung des Umfangs der bisher unternommenen Reformen die positiven Entwicklungen in Myanmar und die erklärte Entschlossenheit der Regierung Myanmars, weiter auf dem Pfad der politischen Reform, der Demokratisierung und der nationalen Aussöhnung sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte voranzuschreiten;
2. *begrüßt außerdem* das fortgesetzte Zusammenwirken der Regierung Myanmars mit politischen Akteuren innerhalb des Parlaments, der Zivilgesellschaft und der Oppositionsparteien und fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit der Wahlreform fortzufahren und einen alle Seiten einschließenden und anhaltenden Dialog mit der demokratischen Opposition und den politischen, ethnischen und zivilgesellschaftlichen Gruppen und Akteuren zu führen, der zu nationaler Aussöhnung und dauerhaftem Frieden in Myanmar führt;
3. *begrüßt ferner* die Anstrengungen der Regierung Myanmars, für die gute Organisation und die Transparenz der am 1. April 2012 in Myanmar abgehaltenen Parlamentsnachwahlen zu sorgen, und hält es für ermutigend, dass Daw Aung San Suu Kyi und die Nationale Liga für Demokratie zusammen mit zahlreichen anderen politischen Parteien daraufhin in das Parlament Myanmars eingezogen sind;

⁷⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁷⁰⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁷⁰⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁷⁰⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁷⁰⁸ A/67/333.

⁷⁰⁹ A/67/383.